

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet).
2. Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen der ANDRAE Wassertechnik GmbH (nachfolgend „Andrae“) gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten Andrae nicht, auch wenn Andrae ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Angebote von Andrae sind unverbindlich. Der Besteller ist für die Dauer von 30 Tagen ab Zugang bei Andrae an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Der Vertrag kommt zustande, wenn Andrae innerhalb dieser Frist den Auftrag schriftlich bestätigt, liefert oder die bestellte Leistung erbringt.
2. Mündliche Nebenabreden der Mitarbeiter von Andrae werden nur durch schriftliche Bestätigung von Andrae rechtswirksam.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- oder Maßangaben von Andrae sind, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden oder objektiv wesentlich sind, für die Ausführung nur annähernd maßgebend.
4. An Kostenvoranschlägen, Modellen, Mustern, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Andrae das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Andrae nicht vervielfältigt werden und dürfen Dritten, insbesondere den direkt mit Andrae im Wettbewerb stehenden Firmen, nicht zugänglich gemacht werden. Falls ein Vertrag nicht zustande kommt, hat der Besteller die Unterlagen auf Verlangen von Andrae zurückzugeben.
5. Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an Produkten von Andrae eintreten, darf Andrae die geänderte Ausführung liefern, sofern die Änderungen geringfügig und für den Besteller zumutbar sind.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten EXW Lager von Andrae, Furtwangen Incoterms® 2020 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und der Kosten der Verpackung.
Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Werkleistungen, wie z.B. Zählertausch, nach Stückzahl und Zusatzleistungen auf Stundenlohnbasis gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.
2. Bei Lieferfristen von mehr als 1 Monat, bei Sukzessivlieferungsverträgen und Dauerschuldverhältnissen ist Andrae berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und ANDRAE diese Änderungen nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.
3. Werkzeugkosten sind sofort nach Lieferung der ersten werkzeugfallenden Teile („first-off-tool“) und Rechnungszugang netto ohne Skontoabzug durch gebührenfreie Überweisung auf das Konto von Andrae zahlbar.
4. Alle sonstigen Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungszugang gebührenfrei auf das Konto von Andrae zu überweisen. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie Andrae bei seiner Bank frei darüber verfügen kann.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen berechnet Andrae Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % pro Jahr.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferungen

1. Die Lieferung erfolgt EXW Lager von Andrae, Furtwangen Incoterms® 2020
2. Falls sich der Versand ohne Verschulden von Andrae verzögert, geht die Gefahr über, sobald Andrae dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn Andrae ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder den Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen hat.
3. Die Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Andrae, es sei denn, die nicht richtige, verspätete oder gar nicht erfolgte Selbstbelieferung ist durch Andrae verschuldet. Soweit Andrae die unrichtige, verspätete oder gar nicht erfolgte Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, gerät Andrae nicht in Verzug und ist - soweit die Selbstbelieferung nicht in angemessener Frist oder gar nicht erfolgt – zum Rücktritt berechtigt.
4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

V. Lieferfrist, höhere Gewalt

1. Die Lieferfristen und -termine sind Circa-Angaben. Die Fristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, ggfs. einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit und dem Eingang der für Sonderanfertigungen evtl. erforderlichen Beistellungen, die Andrae an den Hersteller weiterleiten muss. Liefertermine verschieben sich bei verspätetem Eingang jeweils entsprechend.
2. Bei Liefer- oder Leistungsverzug ist die Haftung von Andrae im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung bzw. des vom Verzug betroffenen Werklohns begrenzt. Der sonstige Schadensersatzanspruch gemäß Ziff. IX. wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert Andrae spätestens bei Vertragsabschluss über Vertragsstrafen, die er mit seinem Abnehmer vereinbart hat.
3. Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von Andrae zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Krieg, Pandemien, Epidemien, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist oder verschieben den für die Leistungserbringung vereinbarten Termin um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten von Andrae oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
4. Ist die Auswirkung der höheren Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, können beide Vertragspartner ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Andrae nicht zu vertreten hat, so berechnet Andrae für die Einlagerung monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der gelagerten Lieferung als Miete.

VI. Verpackung

1. Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen von Andrae, die in Deutschland anfallen, für die keine Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Verpackungsgesetz besteht, nimmt Andrae ausschließlich an seinem Geschäftssitz und nur innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück. Der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung. Die Rücknahme von Europaletten kann auch bei einer der nächsten Anlieferungen, auch im Wege des Austauschs gegen andere, gleichwertige Paletten, erfolgen.
2. Die Verpackung muss restentleert, frei von Verunreinigungen, die nicht auf das verpackte Produkt zurückgehen und die Verwertung nicht unerheblich erschweren, und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden; andernfalls ist Wehrle berechtigt, vom Besteller die bei der Verwertung oder Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Andrae behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zum Eingang der vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für Andrae vorgenommen, ohne ihn zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwirbt Andrae Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt Andrae bereits jetzt alle Forderungen entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Verarbeitung und anderen Materialien mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert wird. Andrae nimmt die Abtretung an. Solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, ist er zum Forderungseinzug ermächtigt.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Deckungsbestätigung sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind Andrae auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Besteller bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an Andrae ab. Andrae nimmt die Abtretung an.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, kann Andrae die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt Andrae den Rücktritt, ist Andrae zur freihändigen Verwertung berechtigt.
6. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind Andrae unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller übernimmt die Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, sofern sie nicht beim Dritten beigesteuert werden können.

VIII. Haftung für Mängel

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung von Standardteilen sind die Produktdatenblätter und Zeichnungen, welche dem Besteller bei Erteilung der Bestellung vorgelegen haben. Soweit es sich um kundenspezifische Produkte handelt, sind die Rückstellreferenzmuster mit dem dazugehörigen EMPB (Erstmusterprüfbericht), welche Andrae dem Besteller zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt hat, maßgebend. Wenn das Produkt nach den Vorgaben des Bestellers gefertigt wurde, trägt dieser die Verantwortung für die konstruktiv richtige Gestaltung von Teilen sowie für ihre praktische Eignung. Andrae wird den Besteller auf erkannte Unrichtigkeiten hinweisen.

Liefer- und Zahlungsbedingungen, Stand: April 2023

2. Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.
3. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
4. Bei berechtigten Mängelrügen wird Andrae nach seiner Wahl im Falle von Lieferungen Ersatz liefern oder das mangelhafte Produkt nachbessern oder bei einem Zählertausch den Mangel beseitigen. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen oder die Nachbesserung oder Mangelbeseitigung fehlschlagen oder unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. IX Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
5. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass das gekaufte Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
6. Hat der Besteller eine von uns gelieferte mangelhafte Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, nachdem der Mangel offenbar wurde, wobei insoweit auch grob fahrlässige Unkenntnis vom Mangel als offenbar werden gilt, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
7. Soweit Andrae Zulieferer von Einzelteilen oder Komponenten ist, ist das Rückgriffsrecht des Bestellers gem. § 445a BGB ausgeschlossen.
8. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, ist Andrae berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche zu beschränken, die ihm gegen den Hersteller des mangelhaften Teils zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus den abgetretenen Ansprüchen fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus Ziffer VIII. 4 zu.
9. Mängelansprüche verjähren gem. Ziffer IX.3.
10. Bei unberechtigten Mängelrügen ist Andrae berechtigt, dem Besteller die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

IX. Allgemeine Haftung

1. Andrae haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Falls Andrae eine Garantie gegeben hat, haftet Andrae im Umfang der Garantiezusage.
2. Ansonsten haftet Andrae bei einfacher Fahrlässigkeit nur wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer V.2 nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Andrae ausgeschlossen.
3. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, sonstige Ansprüche 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gelten im Falle der Haftung von Andrae wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
2. Erfüllungsort für alle aus diesem Verträge erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von Andrae.
3. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Andrae. Andrae ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.